



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stadtratsbeschluss Nr. 42

E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

**Vernehmlassung zur Teilrevision der
Signalisationsverordnung, Vereinfachung
der Einführung von Tempo-30-Zonen und
Carpooling
Stellungnahme**

Sitzung vom 19. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK am 10. November 2021 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Signalisationsverordnung in Sachen «Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling» durchzuführen.

Der Stadtrat Luzern nimmt zu den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen Stellung. Er begrüsst die Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und die Einführung des Signals «Mitfahrergemeinschaften». Die Stadt Luzern erachtet die meisten vorgeschlagenen Anpassungen als angemessen und stimmt ihnen mehrheitlich zu.

Aus Sicht der Stadt ist der Verzicht auf die Gutachtenpflicht zur Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen besonders begrüssungswert. Dies ermöglicht den zuständigen Behörden die Einführung von verkehrsberuhigten Zonen auch aus anderen als den in Art. 108 Abs. 2 SSV abschliessend aufgeführten Gründen. Die zuständigen Behörden erhalten so mehr Flexibilität und können den lokalen Verhältnissen besser Rechnung tragen. Weiter vereinfacht der Wegfall der Gutachtenpflicht die Abläufe, verringert den Verwaltungsaufwand und senkt nicht zuletzt auch die Kosten. Schlussendlich begrüsst der Stadtrat auch die Vereinfachung des Einbezugs von Hauptverkehrsstrassen und anderen Strassen mit höheren Verkehrsbelastungen in Tempo-30-Zonen, während die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen für diese Strassenabschnitte weiter nicht zur Anwendung kommt und sich der Einbezug somit auf die Signalisation beschränkt.

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband
- Luzerner Polizei

Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Stadt Luzern

Stadtrat

Hirschengraben 17

6002 Luzern

Telefon: 041 208 82 88

Fax: 041 208 88 77

E-Mail: sk@stadtluzern.ch

www.stadtluzern.ch

Die grössten Vorbehalte aus städtischer Sicht betreffen die Verwendung des Begriffs «verkehrsorientierte Strassen». Der Begriff und die entsprechende VSS-Norm sind überholt. Rein «verkehrsorientierte Strassen» im Sinne der VSS-Norm existieren im innerstädtischen Raum in der Realität kaum, selbst Hauptverkehrsstrassen beschränken sich nicht ausschliesslich auf ihre verkehrlichen Funktionen. Im innerstädtischen Raum bestehen immer zu berücksichtigende Wechselwirkungen zwischen den umliegenden Nutzungen und den Strassen (sofern diese offen geführt werden). Entsprechend können Strassen innerorts praktisch nie losgelöst vom Umfeld geplant, gebaut und betrieben werden. Selbst Hochleistungsstrassen wie Autobahnen, welche eigentlich klar zum Siedlungsgebiet abgegrenzt sind, müssen siedlungsverträglich sein. Die entsprechende VSS-Norm gibt dagegen z. B. vor, dass lediglich ab Sammelstrassen abwärts städtebauliche Aspekte berücksichtigt werden müssen. Der Stadtrat rät daher entschieden davon ab, einen neuen Verordnungsartikel auf einen kaum mehr zeitgemässen Begriff aus einer nicht den aktuellen Stand des Wissens abbildenden Norm abzustützen.

Weiter wird aus Sicht des Stadtrates die Thematik des Strassenlärms in der Teilrevision zu wenig bzw. nicht berücksichtigt. Strassenverkehrslärm ist insbesondere auf Strassen mit höheren Verkehrsbelastungen, also solchen, welche nicht von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen sind, ein grosses Problem.

Schliesslich schlägt der Stadtrat vor zu prüfen, ob im Fall einer Einführung von verkehrsberuhigten Zonenregimes gemäss Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen eine Ergänzung notwendig ist, dass auch Art. 32 Abs. 3 der SVG nicht zum Tragen kommt. Dies scheint u. a. relevant, da es sich bei Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen immer noch um abweichende Höchstgeschwindigkeiten handelt (Art. 108 SSV).

Die vorgesehenen Verordnungsänderungen, welche die Mitbenützung von für den übrigen Verkehr gesperrten Fahrstreifen (insbesondere Busspuren) durch Fahrzeuge mit Mehrfachbesetzung (Carpooling) erlauben, werden vom Stadtrat von Luzern grundsätzlich ebenfalls begrüsst. Aufgrund zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den ÖV-Betrieb in innerstädtischen Räumen sieht der Stadtrat bei bereits existierenden Busspuren aber kaum Möglichkeiten. Bei neuen Bus- oder «Umweltspuren», welche aufgrund der Platzverhältnisse oft nur über MIV-Spurreduktionen möglich sind, besteht jedoch auch in zentralen urbanen Lagen Potenzial. Der Stadtrat begrüsst auch die vorgesehene Möglichkeit, Parkplätze neu für Fahrzeuge reservieren zu können, die beim Zu- und Wegfahren mit mehreren Personen besetzt sind. Allerdings existieren Bedenken, wie dies durch die zuständigen Kontrollorgane (Polizei) durchgesetzt werden soll und kann.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Daniel Egli
Stadtschreiberin-Stv.

